

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 3/1917 (1917)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Kanton Luzern.

I. Fortbildungsschulen.

1. Verfügung betreffend die Bürgerschule und gewerbliche Fortbildungsschule. (Vom 17. Oktober 1916.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

in der Absicht, die aus der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Schülern durch die Bürgerschule und die gewerbliche Fortbildungsschule sich ergebenden Schwierigkeiten möglichst zu reduzieren;

in Hinsicht auf die §§ 18 und 34 des Erziehungsgesetzes,

verfügt:

1. Die bürgerschulpflichtigen Gewerbeschüler können unter folgenden Bedingungen vom Besuche des I. Kurses der Bürgerschule dispensiert werden:
 - a) Daß die Schüler sich über den ordentlichen Besuch der Gewerbeschule ausweisen;
 - b) daß dieselben den Ausweis über das Bestehen eines schriftlichen Lehrvertrages leisten;
 - c) daß der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule die Fächer der Bürgerschule inkl. Turnen entsprechend berücksichtigt;
 - d) daß die Kontrolle über Disziplin und Präsenzen, bezw. Absenzen in der Gewerbeschule konform derjenigen der Bürgerschule gehandhabt wird (§§ 7 und 8 der Verordnung betreffend die Bürgerschule). Absenzen in der Gewerbeschule sind in der Bürgerschule nachzuholen.
2. Das Verzeichnis der Gewerbeschüler, welche zum Besuche des I. Kurses der Bürgerschule verpflichtet sind, ist rechtzeitig vom Vorsteher der Gewerbeschule nach Maßgabe von Ziff. 1, Lit. b, oben, anzufertigen und dem Schulpflegepräsidenten einzureichen, welcher im Einverständnis mit dem Bezirksinspektor die Dispens erteilt. Von der daherigen Verfügung ist dem Bürgerschullehrer und dem Vorsteher der Gewerbeschule sofort Kenntnis zu geben.
3. Die Herren Inspektoren sind angewiesen, sich über den Vollzug der in Ziff. 1, Lit. c, oben, gestellten Bedingung zu überzeugen und eventuell das Nötige anzuordnen.
4. Dieser Beschuß ist den Herren Bezirksinspektoren und Schulpflegepräsidenten, sowie den Vorständen der gewerblichen Fortbildungsschulen und den Herren Bürgerschullehrern mitzuteilen und im Kantonsblatte bekannt zu machen.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement für die Sprachenprüfung. (Vom 1. Februar 1916.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
in Revision des Sprachenprüfungsreglementes vom 7. Februar
1912;

mit Hinsicht auf § 84, Al. 5, des Erziehungsgesetzes,

beschließt:

§ 1. Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.

§ 2. Wer sich einer solchen Prüfung unterziehen will, hat jeweilen bis spätestens Ende Juni dem Erziehungsrate unter Vorlage der Studienausweise und unter genauer Angabe der Personalien ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 4. Für die einzelnen Sprachen werden folgende Forderungen aufgestellt:

A. Deutsche Sprache.

1. Schriftliche Prüfung.

- a) Ein Aufsatz. Dem Prüfling werden drei Themen zur freien Auswahl vorgelegt.
- b) Beantwortung von zwei leichtern Fragen aus der deutschen Literatur.

Die schriftlichen Arbeiten sollen nicht nur inhaltlich, sondern auch grammatisch-stilistisch richtig sein, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre.

2. Mündliche Prüfung.

- a) Phonetisch richtiges Lesen und fließendes Nacherzählen eines Gedichtes und Prosastückes; letzteres verbunden mit grammatisch-stilistischen Übungen.
- b) Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Genauere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung: Nibelungenlied, Gudrun, Parzival; Lessing, Minna von Barnhelm; Goethe, Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Dichtung und Wahrheit; Schiller, Romanzen und Balladen, das Lied von der Glocke, Maria Stuart, die Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell; Gottfried Keller, Der grüne Heinrich.

Die Kenntnis der Werke der neuern Literatur soll nicht durch bloße Inhaltsangaben der Literaturbücher gewonnen werden, sondern durch die Lektüre der Dichtungen selbst.

Prüflinge, deren Muttersprache das Deutsche ist, sollen sich nicht nur über eine eingehendere Kenntnis der deutschen Literatur ausweisen, sondern auch über die Geschichte der deutschen Sprache einigermaßen Aufschluß wissen.

B. Französische, italienische und englische Sprache.

1. Schriftliche Prüfung.

- a) Die Übersetzung (in die Fremdsprache) eines nicht allzu schwierigen, zusammenhängenden Prosastückes oder die Anfertigung eines leichtern Aufsatzes (Brief, Biographie, Erzählung etc.).
- b) Ein Diktat eines Prosastückes oder eines Gedichtes, das nach kürzester nachheriger Durchsicht gleich abzugeben ist.

Die schriftlichen Arbeiten sollen mit einiger Sprachgewandtheit, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre und möglichst idiomatisch richtig abgefaßt sein.

2. Mündliche Prüfung.

- a) Die Übersetzung der unter d angegebenen Dichterwerke oder eines schwierigen prosaischen Lesestückes aus der Fremdsprache mit nachheriger freier Wiedergabe des Inhaltes.
- b) Die Übersetzung eines leichtern Lesestückes in die Fremdsprache.
- c) Die Beantwortung und Erklärung von grammatischen Fragen in der Eigenschaft eines Lehrers vor den Schülern.
- d) Kenntnis der wichtigsten Momente und Gestalten der Literatur, und zwar:
 - aa) Französische Sprache: Besondere Berücksichtigung des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Genaue Kenntnis einiger Hauptwerke der französischen Dichtung: Corneille, le Cid, Poly-eucte; Racine, Andromaque, Athalie; Molière, le Misanthrope, l'Avare, le Bourgeois gentilhomme; La Fontaine, les Fables.
 - bb) Italienische Sprache: Alfieri, Ariosto, Boccaccio, Cantù, Dante, Goldoni, Macchiavelli, Manzoni, Monti, Parini, Petrarca, Tasso.
 - cc) Englische Sprache: Bulwer, Burns, Byron, Chaucer, Defoe, Dickens, Goldsmith, Macaulay, Milton, Moore, W. Scott, Shakespeare, Spencer, Swift, Tennyson.

Die Kenntnis der Literaturwerke soll nicht durch bloße Inhaltsangabe der Literaturbücher gewonnen werden, sondern durch die Lektüre einer Anthologie.

Fremdsprachliche Kandidaten können von a und b dispensiert werden, dafür werden in der schriftlichen Prüfung höhere Anforderungen gestellt und wird eine eingehendere Kenntnis der Literatur verlangt.

§ 5. Die Benützung jeglicher Hilfsmittel — mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten — sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung resp. mit Verweigerung des Patentes bestraft werden.

§ 6. Über das Ergebnis der Prüfung, an welcher der Erziehungsrat durch einen Delegierten vertreten wird, hat der bestellte Examinator unter Beischluß der schriftlichen Arbeiten und mit einem Antrage betreffend die zu erteilende Patentnote einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 20, für Ausländer pro Fach Fr. 40; außerdem ist für Ausferdigung des Patentes eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist nebst der Kanzleigebühr von Fr. 5 ein Betrag von Fr. 50 zu bezahlen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

V. Kanton Schwyz.

Verordnung betreffend Bekämpfung ansteckender Krankheiten. (Vom 11. März 1916.)

Der Regierungsrat,

in der Absicht, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, hauptsächlich durch die Schuljugend, zu verhindern,

auf den Antrag des Sanitätskollegiums vom 26. Februar 1916,

beschließt:

§ 1. Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Röteln, Masern, Varizellen (Wasserpocken), Keuchhusten, Mumps, Diphtherie und Unterleibstyphus (Nervenfieber) leiden, sind für so lange vom Schul- und Kirchenbesuch auszuschließen, bis jede Ansteckungsgefahr als beseitigt zu betrachten ist. Ebenso ist ihnen untersagt, sich in andere Häuser, auf die Gasse und Spielplätze zu begeben.

Bei Diphtherie und Scharlach soll ein ärztliches Zeugnis über die Erlaubnis zum Wiederbesuch der Schule, Kirche etc. beigebracht werden. Wo ein solches nicht beigebracht werden kann, sollen die